



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw, Adr1, vom 5. Juni 2012 gegen den Bescheid des Finanzamtes A vom 9. Mai 2012 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) für das Jahr 2011 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (Bw), eine Kindergärtnerin, hat in der elektronisch eingebrachten Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung 2011 u.a. Arbeitsmittel iHv € 154,83, Fachliteratur iHv € 165,79, Reisekosten iHv € 138,10 und Aus-/Fortbildungskosten iHv € 1.393,90 als Werbungskosten geltend gemacht.

In einem **Vorhalt** des Finanzamtes vom 15. Februar 2012 wurde die Bw ersucht, die beantragten Werbungskosten zu belegen, ihre Tätigkeit und den Zusammenhang der Fortbildungskosten mit der ausgeübten Tätigkeit zu beschreiben.

In **Beantwortung** dieses Vorhaltes hat die Bw u.a. Rechnungen von Frau P betreffend IBP-Supervision iHv € 840,00, des b.-Zentrums für ganzheitliche Gesundheitsbildung und persönliche Entfaltung zu „erst komm ich“ - „Agency/Helfersyndrom zu Selbstkontakt“ iHv € 195,00 und zu „Ich bin ich & du bist du“, Grundlegendes zum Thema Grenzen und Begegnung iHv € 195,00, zum Workshop „Zyklus“ Reise durch die Rhythmen Chaos

(5Rhythmen nach Gabrielle Roth) iHv € 80,00, betreffend Mantrasingen iHv € 20,00 und zum Bodybliss Abend Thema Beckenboden iHv 35,00 vorgelegt. Ergänzt wurde von der Bw, dass die Fortbildungskosten zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit als Kindergärtnerin bzw. Sicherung der hohen Qualität ihrer Arbeit relevant seien.

Im **Einkommensteuerbescheid** für das Jahr 2011 vom 9. Mai 2012 wurden Arbeitsmittel iHv € 24,06 und Ausgaben für das Kigaportal iHv € 28,90 anerkannt (insgesamt € 52,96), dieser Betrag übersteigt jedoch nicht den Pauschbetrag für Werbungskosten iHv € 132,00. Zu den nicht anerkannten Ausgaben wurde Folgendes begründend ausgeführt: *„Beckenboden-Workshop, Mantrasingen, Workshop Grenzen und Chaos, Helfersyndrom, Supervision-Sitzungen: Nach der herrschenden Rechtsprechung führen Weiterbildungen in Fertigkeiten, die ganz allgemein für den außerberuflichen Bereich wie auch für verschiedene berufliche Bereiche Bedeutung haben, aufgrund des strengen Aufteilungsverbot (§ 20 EStG) nicht zu einer berufsspezifischen Bedingtheit der Aufwendungen. Darunter fallen daher auch die damit zusammenhängenden Fahrtkosten. Ausgaben für Kleidung, Schuhe, Sonnenbrille, Dekorationsmaterial stellen Kosten der privaten Lebensführung dar, die gem. § 20 EStG nicht abzugsfähig sind. Kosten für Literatur, die auch für nicht in ihrer Berufssparte tätigen Personen von allgemeinem Interesse sein können, stellen selbst dann keine Werbungskosten dar, wenn aus diesen Publikationen Anregungen für die berufliche Tätigkeit gewonnen werden. Die Kosten für das Kigaportal wurden anerkannt.“*

Die von der Bw mit Schreiben vom 5. Juni 2012 eingebrachte **Berufung** richtete sich gegen die Nichtanerkennung folgender Ausgaben: Beckenbodenworkshop, Mantrasingen, Workshop Grenzen, Workshop Chaos, IBP Seminar „Agency – Helfersyndrom“ und Supervisionssitzungen. Die Bw. führte dazu aus: *„Diese Initiativen sind zum Behufe der Erhaltung meiner Arbeitsfähigkeit.“*

Mit **Berufungsvorentscheidung** vom 26. Juli 2012 wurde die Berufung mit nachstehender Begründung abgewiesen: *„Supervision, die Unterweisung in Fertigkeiten, die ganz allgemein für den außerberuflichen Bereich wie auch für verschiedene berufliche Bereiche Bedeutung haben, führt bei diesem nicht zu einer berufsspezifischen Bedingtheit. Die Supervision vermittelt Anregungen zu Verbesserungen des menschlichen Verhaltens und der menschlichen Kommunikation in verschiedenen Lebenslagen, wie dies für alle Personen von Bedeutung ist, die zu anderen Menschen Kontakt haben. D.h. Supervision kommt in erster Linie jenen Personen zugute, die mit anderen Personen oder Personengruppen außerberufliche bzw. berufliche oder sonstige menschliche Kontakte pflegen und ist nicht nur auf pädagogisch tätige Personen beschränkt. Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen, die auch bei nicht berufstätigen Personen von allgemeinem Interesse sind (Beckenbodenworkshop,*

Mantrasingen, Workshop Chaos und Grenzen) oder grundsätzlich der privaten Lebensführung dienen, sind nicht abzugsfähig, und zwar auch dann nicht, wenn derartige Kenntnisse für die ausgeübte Tätigkeit von Nutzen sind. Aufwendungen für die Vorbeugung vor Krankheiten und die Erhaltung der Gesundheit stellen auch keine außergewöhnliche Belastung dar."

In einem mit Schreiben vom 22. August 2012 eingebrachten **Vorlageantrag** führte die Bw aus: *„Die Definition für Supervision aus Ihrem Schreiben zufolge würde meiner Meinung nach eher für die Psychotherapie passen. Da ich mich in einem pädagogisch sehr herausfordernden und doch interessanten Umfeld befinde, sehe ich in meinem Fall die Supervision als berufsspezifische Bedingtheit. Da die Erhaltung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit auf längere Sicht nicht nur den Kindergartenbereich, sondern auch die Sozialversicherung stärkt, sehe ich die Anerkennung meiner Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit als unabdingbar."*

Über die Berufung wurde erwogen:

Strittig ist, ob die von der Bw geleisteten Ausgaben für verschiedene Workshops und Supervisionssitzungen Fortbildungskosten sind.

Gemäß [§ 16 Abs. 1 EStG 1988](#) sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Die Abzugsfähigkeit der Werbungskosten ergibt sich aus der beruflichen Veranlassung. Sie ist dann anzunehmen, wenn objektiv ein Zusammenhang mit dem Beruf besteht und subjektiv die Aufwendungen zur Förderung des Berufes, nämlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen im Rahmen der Einkunftsart gemacht werden.

Nach [§ 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988](#) sind Werbungskosten Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen.

Gemäß [§ 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988](#) dürfen bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung nicht abgezogen werden, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Nicht abzugsfähig sind daher Bildungsmaßnahmen, die auch bei nicht berufstätigen Personen von allgemeinem Interesse sind oder grundsätzlich der privaten Lebensführung dienen (z.B. Persönlichkeitsentwicklung ohne konkreten beruflichen Bezug, Sport, Esoterik, B-

Führerschein) und zwar auch dann nicht, wenn derartige Kenntnisse für die ausgeübte Tätigkeit verwendet werden können oder von Nutzen sind (vgl. *Atzmüller/Lattner* in *Wiesner/Grabner/Wanke*, EStG, § 16 Anm. 139).

Um eine berufliche Fortbildung handelt es sich, wenn der Abgabepflichtige seine bisherigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessert, um im bereits ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben und den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden. Die Eignung der dafür getätigten Aufwendungen zur Erreichung dieses Ziels ist dabei ausreichend. (Vgl. VwGH vom 31.3.2011, 2009/15/0198).

Lässt sich eine Veranlassung durch die Erwerbssphäre nach Ausschöpfung der im Einzelfall angezeigten Ermittlungsmaßnahmen und der gebotenen Mitwirkung des Steuerpflichtigen nicht feststellen, ist die Abziehbarkeit der Aufwendungen insgesamt nicht gegeben.

Bei Bildungsmaßnahmen, die sowohl berufsspezifischen Bedürfnissen Rechnung tragen, als auch Bereiche der privaten Lebensführung betreffen, ist zur Berücksichtigung als Werbungskosten nicht nur eine berufliche Veranlassung, sondern die berufliche Notwendigkeit erforderlich (*Atzmüller/Lattner* in *Wiesner/Grabner/Wanke*, EStG, § 16 Anm 3). Die Notwendigkeit ist dahingehend zu prüfen, ob das Tätigen der Aufwendungen für die Erzielung von Einkünften objektiv sinnvoll ist. Übernimmt der Arbeitgeber einen wesentlichen Teil der Kosten für die Teilnahme an einem Seminar, ist dies ein Hinweis auf die berufliche Notwendigkeit. (Anm 140)

Zur Beurteilung, ob bei einer Bildungsmaßnahme ein wesentliches Gewicht auch auf der Persönlichkeitsentwicklung liegt, ist deren Art und die Tätigkeit des Pflichtigen genau zu durchleuchten.

Die Frage der beruflichen oder privaten Bedingtheit einer Bildungsmaßnahme ist eine auf Sachverhaltsebene zu behandelnde Tatfrage und daher auf Grund entsprechender Erhebung in freier Beweiswürdigung zu beantworten (VwGH 28.5.2008, 2006/15/0237).

Es ergibt sich aus der Abgabenerklärung, dass die Bw als Kindergärtnerin tätig ist. Sie hat trotz Vorhaltes vom Februar 2012, mit dem sie aufgefordert wurde, den Zusammenhang der Fortbildungskosten mit ihrer ausgeübten Tätigkeit mitzuteilen, und auch nach Erlassung der Berufungsvorentscheidung vom 26. Juli 2012, der auch Vorhaltscharakter zukommt, lediglich den Nutzen für die Erhaltung ihrer Arbeitsfähigkeit – ohne nähere Begründung – betont.

Anhand der Lehrinhalte ist zu prüfen, ob eine auf die Berufsgruppe des Steuerpflichtige zugeschnittene Bildungsmaßnahme vorliegt, oder ob es sich um eine Bildungsveranstaltung handelt, die für Angehörige verschiedener Berufsgruppen geeignet ist und auch

Anziehungskraft auf Personen hat, die aus privatem Interesse Informationen über die dort dargebotenen Themen erhalten wollen (VwGH 26. 11. 2003, 99/13/0160; VwGH 29. 1. 2004, 2000/15/0009). In diesem Zusammenhang liegt eine abzugsfähige Bildungsmaßnahme im Allgemeinen nur dann vor, wenn sie sich an einen homogenen Teilnehmerkreis richtet.

Kurse auf dem Gebiet der Gruppendynamik, Kinesiologie, Somatosynthese, Psychosomatik und NLP gehören im Allgemeinen nicht zur Fortbildung, wenn die Seminarprogramme keine berufsspezifischen Inhalte erkennen lassen. Auch aus dem Umstand, dass Kurse von Angehörigen verschiedener Berufsgruppen besucht wurden, kann abgeleitet werden, dass das in den Kursen vermittelte Wissen von allgemeiner Art und nicht auf die spezifische berufliche Tätigkeit des Abgabepflichtigen abgestellt war (Anm 140).

Aus den von der Bw vorgelegten diversen Rechnungen ergibt sich, dass die verschiedenen Kurse die Entfaltung des Charaktergefüges, die Bewältigung von Stress sowie die Beseitigung negativer Einstellungen und emotionaler Störungen zum Inhalt haben. Ein weiterer Kurs beschäftigt sich mit dem Beckenbodentraining.

Im Einzelnen wurde von der Rechtsmittelbehörde zu den jeweiligen Kursinhalten Folgendes ermittelt:

1) Es wurden Ausgaben für 12 Stunden **IBP-Supervision** iHv € 840,00 (ESt-Akt/2011 S 12) geltend gemacht. IBP steht für Integrative Body Psychotherapy und ist ein wirksames, wissenschaftlich gut fundiertes Psychotherapie- und Coachingverfahren, das die Integration von Körpererleben, Emotionen, Kognitionen, spirituellem Erleben und Verhalten ins Zentrum stellt.

Supervision (lateinisch für Über-Blick) ist (nach www.wikipedia.org) eine Form der Beratung für Mitarbeiter in psychosozialen Berufen. Supervisionen werden von einem Supervisor, der zumeist eine entsprechende Qualifikation oder Zusatzausbildung hat, geleitet. Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen lernen in der Supervision, ihr berufliches oder ehrenamtliches Handeln zu prüfen und zu verbessern. Dazu vereinbaren die Teilnehmer mit dem Supervisor Ziele. Inhalte sind die praktische Arbeit, die Rollen- und Beziehungsdynamik zwischen Mitarbeiter und Klient, die Zusammenarbeit im Team oder auch in der Organisation. Supervision wird hauptsächlich im medizinischen, sozialen, pädagogischen und therapeutischen Bereich genutzt (Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Erzieher, Ärzte, Pflegepersonal, Psychotherapeuten, Lehrer, Pfarrer, etc), und zunehmend auch in der Wirtschaft (Führungskräfte).

Supervision kann in verschiedensten Bereichen Verwendung finden und ist in der Regel nicht geeignet, eine berufsspezifische Wissensvermittlung aufzuzeigen.

2) Folgende im Rahmen der IBP Seminarreihe „selbst-entfaltend und beziehung-fördernd“) des b.-Zentrums für ganzheitliche Gesundheitsbildung und persönliche Entfaltung (www.b..at):

a) **„Ich bin ich & du bist du Grundlegendes zum Thema Grenzen und Begegnung“**

iHv € 195,00 (ESt-Akt 2011/ S 56) bietet folgende Inhalte: *„Viele Beziehungsprobleme entstehen durch einen unbewussten und unreflektierten Umgang mit den eigenen Grenzen. Denn die eigenen Grenzen zu wahren wird oft als Egoismus oder Ausgrenzung missverstanden. Doch nur wenn ich mich vom Anderen abgrenze, kann ich ihm auch begegnen. Für lebendige Beziehungen ist es deshalb wichtig, klare und gleichzeitig durchlässige Grenzen aufzubauen. So ist es möglich, mit einem stabilen Selbstgefühl das Ich und das Du in ihrer Unterschiedenheit und Bezogenheit zu erleben und zu genießen. Ziel des Seminars ist es, einfache und effektive Methoden zu einem befriedigenderen Umgang mit dem Gegenüber zu vermitteln. Die Techniken stärken auf mentaler, energetisch-körperlicher und emotionaler Ebene das Selbstgefühl. Es ergeben sich neue und effektivere Handlungsmöglichkeiten, die den Kontakt und die Beziehungen in unserem alltäglichen sozialen Geflecht verbessern.“*

b) Das Seminar **„Erst komm ich: Von Agency(Helfersyndrom) zu Selbstkontakt“** (iHv € 195,00; ESt-Akt 2011/ S 17) bietet laut Homepage folgende Inhalte: *„Ein «Agent» ist jemand, der Anderen helfen und deren Bedürfnisse erfüllen will. Je intensiver ein Mensch sich so verhält, umso mehr geht sein Selbstkontakt körperlich und psychisch verloren. Bei Anderen beliebt, fühlt er sich innerlich zunehmend leer und allein. Der Körper meldet sich oft durch Schmerzen und Krankheiten (z.B. auch Burn out-Syndrom). Die eigene Energie, etwas für sich zu wollen, ist niedrig, was sich auch daran zeigen kann, dass man in intimen Beziehungen weniger Lust auf Sex hat. Da Agency ein non-verbales körperliches Verhaltensmuster ist, ist das Bewusstsein über die körperlichen Reaktionen sehr wichtig für Veränderungen – IBP eignet sich daher sehr gut, diese Muster zu sehen und zu ändern. An diesem Wochenende erforschen wir, was in unserem Körper passiert, wenn wir uns wie ein Agent verhalten. Außerdem lernen wir, was wir tun können, um unser Leben immer mehr aus uns selbst heraus zu gestalten und gleichzeitig mit anderen Menschen in liebevollem Kontakt zu sein.“*

3) Zum Workshop **„Zyklus Reise durch die Rhythmen – Chaos“ (5Rhythmen nach Gabrielle Roth)** iHv € 80,00 (ESt-Akt S 52) wurde auf der Internetseite www.5rhythmen-unna.de zum Inhalt Folgendes ausgeführt:

„Diese von Gabrielle Roth entwickelte Bewegungsmeditation hat zum Ziel, das lebendige, kraftvolle, kreative und heile Wesen in uns herauszulocken, das wir hinter all unseren Konditionierungen sind – unseren inneren Tänzer. Jeder kann sie ausüben, unabhängig von

Form, Größe, Alter, körperlichen Einschränkungen und Erfahrungen. Die 5 Rhythmen sind Flowing, Staccato, Chaos, Lyrical und Stillness, zusammen ergeben sie eine Welle („Wave“) der Bewegung. Für wen sind die 5 Rhythmen? Sie sind für ältere wie für jüngere Leute, für leidenschaftliche Tänzer ebenso wie für schüchterne Takt-Klopfer, für Leute, die sich gerne zeigen und solche, die sich kaum bemerkbar machen, für Überlebende schlechter Rücken, nicht richtig funktionierender Knie oder gebrochener Herzen, Menschen jeglichen Musikgeschmacks und jeglicher Figur.“

4) Zum **„Bodybliss Abend Thema Beckenboden“** iHv € 35,00 (ESt-Akt 2011/S 62) wird unter www.bodybliss.de ausgeführt, dass „Bodybliss“ ein kräftigendes Körpertraining mit fein fließenden Elementen ist:

„Wir erforschen auf sinnliche und kreative Weise den Beckenboden, anatomische und physiologische Hintergründe und erlernen einfache und genussvolle Übungen, die den Beckenboden stärken und diese kulturelle Grauzone wieder zu neuem Leben erwecken. Dabei wird der ganze Körper mit in das Training integriert, mal dynamisch-vital, mal fließend-subtil. So erwachen Beine und Becken zu einer inneren Kraftquelle, die uns mit neuer Energie versorgt.“

5) Zum Mantra-Singen im b.-Zentrum (iHv € 20,00, ESt-Akt 2011/ S 58) wurde auf der Internetseite www.c.com ausgeführt, dass *„oftmalige Wiederholungen kurzer Lieder aus aller Welt, unseren Verstand zum Schweigen bringen. Angestregtes fällt von uns ab und wir kommen mit der Stimme zu intensiven „kosmischen“ Kontakt. Wir laden Sie ein, in einen faszinierenden, uralten Meditationsprozess einzutauchen und die fernöstliche Mantra-Gesangspraxis der 108 Wiederholungen zu erleben.“*

Beim Mantra-Singen werden Silben, Worte und Sätze wiederholt, manchmal mit traditionellen und manchmal mit modernen, dem westlichen Musikempfinden angepassten Melodien.

Mantra-Singen wird als Meditationstechnik verwendet, wobei kurze Wortfolgen mit einfachen Melodien traditionell 108 Mal wiederholt werden.

Zusammenfassend ist aus den ermittelten Kursinhalten - „selbstentfaltend und beziehungsfördernd“, wobei der Selbstkontakt oder auch Beziehungsprobleme oder Meditationstechniken im Vordergrund stehen - nicht ableitbar, dass die beantragten Kurskosten berufsspezifische Inhalte einer Kindergärtnerin aufgewiesen hätten. Vielmehr können die Kurse von Angehörigen verschiedener Berufsgruppen oder auch von nicht Berufstätigen besucht werden, da sie primär der „persönliche Entfaltung“ dienen.

Auch das Beckenbodentraining gehört in den Bereich der Erhaltung bzw. Verbesserung der eigenen Gesundheit und somit auch in den Bereich der persönlichen Lebensführung.

Es konnte daher von keinen beruflich veranlassten Fortbildungsmaßnahmen ausgegangen werden. Der Hinweis der Bw auf die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit vermag daran nichts zu ändern.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 17. Dezember 2012